

sumpsit hec abbacia Luccensis fundata a nobili viro comite Willebrando antiquo de Halremunt“. Zu Ende ist noch bemerkt „Et sciendum, quod ab anno Domini M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXIII<sup>o</sup>. XIII<sup>o</sup> Kal. April. 5), quo fundata est abbacia Luccensis, lapsi sunt anni centum LXXXI anni. Hoc anno compilatum est hoc registrum.“ 6) Der Ausdruck registrum bezieht sich auf das Copiar, an dessen Spitze jene Narratio steht, wie denn diese Benennung überall für Copiare gebräuchlich und gerade auch dem Loccumer Copiare des Han-

buche, woher diese Urkunde genommen, die Zahl XIX außer dem a bedeutenden Zeichen, welches über der Mitte steht, auch noch ein als lis zu deutendes Sigel an der rechten Seite über sich hat. Es ist hier aber der 19jährige cyclus lunaris zu verstehen, dem die sogenannte goldene Zahl angehört, die für das Jahr 1358 gerade 10 ist. In der Vetus narratio sind der cyclus lunaris und der cyclus decemnovennalis (so die richtigere Form wie decennalis) unterschieden, was auch eigentlich richtiger, wenn sie auch nur durch den Anfangs-Termin verschieden sind, vgl. Brinckmeier Handb. d. Chronologie S. 49. In derselben Urkunde, um dies beiläufig zu bemerken, hat das Rothe Stadtbuch l. 36 nicht Parchim, sondern Parchum, was auch die richtigere Form ist, die sich zu Parkheym nr. 391 und Parchem ebd. A. 1 verhält, wie z. B. Northum zu Northeim und Northem.

5) In dem Loccumer Copiare des Staatsarchives zu Hannover, welches für diese Urkunde die Original-Quelle ist, steht „XIII<sup>o</sup> Kal. April.“ am Rande, aber von derselben Handschrift und durch ein Zeichen an seine Stelle verwiesen, wo es denn auch Letzner (aber 13 Kal. April.) und Gruen richtig gebracht haben, während es in dem Loccumer Urkundenbuche Cal. III. wie bei Weidemann fehlt, vgl. Anm. 6.

6) Dieses ganze Anhängsel fehlt bei Eckstorm und Leibnitz gar nicht mit Unrecht; Letzner und Weidemann haben es unvollständig gegeben. Von Alten S. 150 hat angenommen, die Vetus narratio bestehe aus vier Stücken: 1) dem Berichte über die Stiftung und die Schicksale der ältesten Hallermunder, 2) der Erzählung von der Thätigkeit der ersten Mönche, 3) dem Verzeichnisse der im Kloster begrabenen, 4) dem Schlußsatze. Der zweite und letzte Theil seien Eigenthum des Zusammenstellers der Vetus narratio (a. 1344), der erste und dritte aus alten Memorienbüchern geschöpft. Meinerseits finde ich keinen Grund das Ganze außer dem Anhängsel nicht einem einzigen Verfasser (c. 1260) zuzuschreiben, der aber selbstredend ältere Documente und Traditionen benutzt hat.